

Satzung für den Kindergarten der Stadt Schlüsselfeld (Kindergartensatzung)

vom 03. Mai 2006

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schlüsselfeld folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt die Stadt Schlüsselfeld einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Sein Besuch ist freiwillig.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

§ 4 Anmeldung, Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr (1. September - 31. August) in der Anmeldewoche, von deren genauem Zeitpunkt die Personensorgeberechtigten durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahrs ist möglich.
- (2) Über die Aufnahme in den Kindergarten entscheidet der Träger, der diese Entscheidung auf die Kindergartenleitung übertragen kann. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen
 - a) Kinder, die in den Stadtteilen Elsendorf, Güntersdorf, Lach und Possenfelden wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e) Altersstufe der Kinder (Schuljahrgangsnähe).

(3) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5 Mitteilung ansteckender Krankheiten

Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Kindergarten mitzuteilen.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahrs nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahrs muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde und erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- c) die Personensorgeberechtigten ihren Pflichten aus dieser Satzung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
- d) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die im Kindergarten nicht geleistet werden kann,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Erkrankungen des Kindergartenkindes sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen; mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen meldepflichtig sind. Die voraussichtliche Dauer der

Erkrankung soll angegeben werden.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 9 Öffnungszeiten, Nutzungszeiten, Buchungsbeleg, Schließzeiten

(1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Kindergartens werden vom Träger nach Anhörung der Kindergartenleitung und ggf. des Elternbeirats festgelegt und bekannt gegeben.

(2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten des Kindergartens, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat im voraus, bekannt gegeben.

(3) In den Grenzen der Öffnungszeiten und unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Mindestbuchungszeit buchen die Eltern die benötigte tägliche Nutzungszeit. Die gebuchte Nutzungszeit beinhaltet auch die Bring- und Abholzeiten. Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr (01. 09. eines Jahres bis 31. 08. des darauf folgenden Jahres). Den Eltern ist eine unterjährige Änderung der gewählten Nutzungszeit mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Monatsende möglich.

(4) Die Buchung der Nutzungszeit sowie fristgerecht vorgenommene Änderungen der Nutzungszeit erfolgen schriftlich verbindlich auf einem Buchungsbeleg. Der Buchungsbeleg gilt gleichzeitig als Gebührenfestsetzung.

(5) Die Eltern sind gehalten, die Öffnungszeiten des Kindergartens einzuhalten. Im Interesse des Kindergartenkindes und der pädagogischen Zielsetzung soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

(6) Die Tage, an denen der Kindergarten geschlossen ist (Schließzeiten/Ferien), werden zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

§ 10 Verpflegung

Kinder, die den Kindergarten ganztags besuchen, können im Kindergarten ein Mittagessen einnehmen.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

(2) Um in Nottfällen erreichbar zu sein, sind die Personenberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Versicherungsschutz

(1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(4) Für in den Kindergarten mitgebrachte Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§ 14 Kindergartenbetrieb

(1) Für den Kindergartenbesuch sind von den Kindern Hausschuhe mitzubringen. Diese sollten mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein. Ansonsten sollten die Kinder strapazierfähige und dem Wetter entsprechende Kleidung tragen. Für das Turnen im Kindergarten soll ein gekennzeichnete Turnbeutel mit entsprechender Kleidung im Kindergarten belassen werden.

(2) Aktuelle Informationen zum Kindergartenbetrieb werden jeweils über Elterninfos oder die Anschlagtafel im Kindergarten bekannt gegeben.

(3) Das Rauchen ist im Kindergartengebäude und der Außenanlage nicht gestattet.

§ 15 Rechtsgrundlagen, Datenschutz, Begriffsbestimmungen

(1) Alle Angaben der Eltern und des Kindergartenkindes werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben vertraulich behandelt.

(2) Für die Arbeit im Kindergarten gilt das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Durchführungsverordnung (DV) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der in Zusammenhang mit dem Kindergarten verwendete Begriff „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht.

(4) Das „Kindergartenjahr“ dauert vom 01. 09. eines Jahres bis zum 31. 08. des darauf folgenden Jahres.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den städtischen Kindergarten Sonnenschein vom 10. 09. 1998 i. d. F. vom 15. 11. 2001 außer Kraft.

Schlüsselfeld, den 03. 05. 2006

STADT SCHLÜSSELFELD

Zipfel, 1. Bürgermeister